

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/62 vom 14. August 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_62

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/62 du 14 août 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/62 del 14 agosto 2008

Regeste

Art. 1 Abs. 1 der Zusatzvereinbarung vom 4. Juli 1969 zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über Soziale Sicherheit. Liess sich der italienische Ehemann einer in der Schweiz anspruchsberechtigten IV-Rentenbezügerin seine AHV-Beiträge an die italienische Sozialversicherung ausbezahlen, wie dies vor Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens per 1. Juni 2002 möglich war, hat die Ehefrau ab Datum der Beitragsüberweisung keinen Anspruch mehr auf eine Zusatzrente für den Ehemann (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 14. August 2008, IV 2007/62).

Erwägungen

E. 1

1.1 Streitig und im vorliegenden Verfahren zu beurteilen ist die Rückforderung der Ehegatten-Zusatzrente im Zeitraum 1. April 2002 bis 31. Januar 2007. Die Beschwerdeführerin beantragt zudem die Weiterausrichtung der Zusatzrente, wobei ihr Rechtsvertreter in der Replikergänzung präzisierte, die Weiterausrichtung solle bis zum Erreichen des AHV-Rentenalters des Ehemanns (geboren am 17. April 1942) erfolgen. Die Beschwerdegegnerin hatte die Ausrichtung der Zusatzrente offenbar nicht verfügungsweise beendet, sondern die Beschwerdeführerin lediglich mit formlosem Schreiben vom 3. Januar 2007 über die Einstellung per Ende Januar 2007 informiert (IV-act. 13-1). Die Beschwerdegegnerin hat in der Beschwerdeantwort erkannt, dass die Korrektur nur mittels Aufhebung der rechtskräftigen Verfügungen vom 27. Juni 2002 möglich ist. Auch wenn keine die Verfügungen vom 27. Juni 2002 ersetzende Verfügung aktenkundig ist, hat unbestrittenermassen nicht nur die Rückforderung, sondern auch die Einstellung der Zusatzrente als angefochten zu gelten. Ohnehin kann diese zwanglos als in der Rückforderungsverfügung mitenthaltend gelten. 1.2 In der Replik vom 14. April 2007 beantragte die Beschwerdeführerin eine rückwirkende Auszahlung höherer Ergänzungsleistungen und die Erteilung von Informationen über die Hilflosenentschädigung (act. G 14). An diesen Anträgen hielt der für die Replikergänzung vom 14. Juni 2007 beigezogene Rechtsanwalt zu Recht nicht fest (act. G 20 S. 2). Die erwähnten Anträge in der Replik könnten im vorliegenden Verfahren nicht behandelt werden, da sie nicht zum Anfechtungsgegenstand der Verfügung vom 11. Januar 2007 zählen.

E. 2

2.1 Der Beschwerdeführerin wurde am 27. Juni 2002 rückwirkend auf den 1. Januar 2002 eine ganze Invalidenrente und eine Zusatzrente für den Ehemann zugesprochen

(IV-act. 45-3). Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) kennt die Zusatzrente seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1960, ursprünglich jedoch nur als Zusatzrente für die Ehefrau. In der Botschaft des Bundesrats vom 13. November 1958 wurde festgehalten, die weitgehende Erwerbsunfähigkeit des Familienhaupts infolge Invalidität habe für Frau und Kinder ähnliche wirtschaftliche Nachteile wie dessen Tod und rufe nach einem Versicherungsschutz ähnlich jenem der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Grundsätzlich solle daher der Personenkreis, der in der Alters- und Hinterlassenenversicherung in den Genuss von Hinterlassenenrenten gelangen könne, in der IV durch Zusatzrenten begünstigt werden (BB1 1958 II, S. 1200 f.). Die Zusatzrente für die Ehefrau wurde an die Bedingung geknüpft, dass der Ehemann rentenberechtigt war und keinen Anspruch auf eine Ehepaar-Invalidenrente hatte (vgl. Art. 34 IVG in der Fassung ab 1. Januar 1960).

2.2 Im Rahmen der Bemühungen um weitgehende Gleichstellung von Mann und Frau bei der 10. AHV-Revision erhielt die Ehefrau einen eigenen Anspruch auf die Ehepaarrente. Gemäss Botschaft des Bundesrats vom 5. März 1990 wirke sich diese verstärkte rechtliche Position insbesondere auch auf die Berechnungsvorschriften aus, die entsprechend anzupassen seien. Dies setze aber eine geschlechtsunabhängige Regelung der Anspruchsvoraussetzungen auch bezüglich der Erfüllung der versicherungsmässigen Voraussetzungen voraus. Jeder Ehegatte müsste daher grundsätzlich einen eigenen Rentenanspruch haben, wenn der andere Ehegatte nicht betagt oder invalid wäre (BB1 1990 II S. 34 f.). Das Erfordernis, dass beide Ehegatten die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen müssten, gelte auch für die Zusatzrente (BB1 1990 II S. 58). Während die Zusatzrente der AHV mit der 10. AHV-Revision abgeschafft wurde, wurde die Zusatzrente der IV (vorläufig noch) beibehalten. In der per 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Fassung des IVG wurde schliesslich in Art. 34 Abs. 1 festgehalten, rentenberechtigte verheiratete Personen, die unmittelbar vor ihrer Arbeitsunfähigkeit eine Erwerbstätigkeit ausübten, hätten Anspruch auf eine Zusatzrente für ihren Ehegatten, sofern diesem kein Anspruch auf eine Alters- oder Invalidenrente zustehe. Die Zusatzrente werde aber nur ausgerichtet, wenn der andere Ehegatte mindestens ein volles Beitragsjahr aufweise (lit. a) oder seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz habe (lit. b).

2.3 Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht geltend, dem Ehemann seien nur die AHV-Beiträge, nicht aber die IV-Beiträge an die italienische Ausgleichskasse überwiesen worden, weshalb das Kriterium der einjährigen Beitragsleistung gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. a IVG erfüllt sei. Diese Argumentation ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Art. 34 Abs. 1 lit. a IVG in der bis Ende 2003 gültig gewesenen Fassung bestimmte, dass es für den Anspruch auf eine Zusatzrente für den Ehegatten ausreichend sei, wenn dieser mindestens ein volles Beitragsjahr aufweise. Dies stellt eine IV-spezifische Leistungsvoraussetzung dar, d.h. es kann damit – wie der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zutreffend geltend macht – nur eine mindestens ein Jahr dauernde IV-Beitragsleistung gemeint sein, nicht aber eine einjährige AHV-Beitragsleistung. Art. 34 Abs. 1 lit. a IVG lässt sich nicht entnehmen, dass während mindestens eines Jahres sowohl IV- als auch AHV-Beiträge bezahlt sein müssten. Auch die weitgehende Parallelität von Beitragsbezug und Rentenberechnung in der IV und in der AHV zwingt nicht zum Schluss, dass nur eine einjährige Mindestbeitragsleistung in IV und AHV gemeint sein könne. Der Ehemann der Beschwerdeführerin konnte nur seine AHV-Beiträge an die italienische Sozialversicherung überweisen lassen. In der entsprechenden Verfügung ist ausdrücklich festgehalten worden, dass die IV-Beiträge nicht überwiesen würden (IV-act. 7-3). Dies hat seinen Grund darin, dass es sich bei den IV-Beiträgen (als "Zuschläge" zu den

AHV-Beiträgen, Art. 3 Abs. 2 IVG) um eine Risikoprämie handelt, die sich mit Ablauf der Versicherungszeit verbraucht (vgl. Bendel Felix, Rückvergütung und Überweisung von AHV-Beiträgen, SZS 1976, S. 99 f.; Kieser Ueli, Alters- und Hinterlassenenversicherung, in: SBVR XIV-Meyer, Soziale Sicherheit, 2. Aufl., Basel 2007, S. 1283, Rz. 230). Die IV-Beitragsleistung des Ehemanns der Beschwerdeführerin in der Schweiz bleibt aber als Faktum beachtlich, auch wenn er keinen eigenen IV-Rentenanspruch mehr begründen kann. Grundsätzlich ist damit das Minimum von einem Beitragsjahr erfüllt (vgl. auch den Entscheid IV 1999/204 des st. gallischen Versicherungsgerichts vom 6. Juli 2000, Erw. 1).

E. 3

3.1 Am 14. Dezember 1962 haben die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Italienische Republik ein Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen (SR 0.831.109.454.2). Zu diesem Abkommen schlossen die Vertragsstaaten am 4. Juli 1969 eine Zusatzvereinbarung ab, die per 1. Juli 1973 in Kraft trat (SR 0.831.109.454.21). Das Abkommen kennt in Art. 7 Möglichkeiten für italienische Staatsangehörige zum Bezug einer Abfindung, wenn sich der Versicherte nicht in der Schweiz aufhält und Anspruch auf eine ordentliche Teil-Altersrente hat, die 15% der entsprechenden ordentlichen Vollrente nicht übersteigt. Beträgt die Teilrente höchstens 20% der Vollrente, kann die versicherte Person zwischen der Rente oder einer Abfindung wählen (lit. a). Die Zusatzvereinbarung vom 4. Juli 1969 regelt in Art. 1 Abs. 1 eine Abweichung von Art. 7 des Abkommens. Demnach können italienische Staatsangehörige verlangen, dass bei Eintritt des Versicherungsfalls des Alters nach der italienischen Gesetzgebung die von ihnen und ihren Arbeitgebern an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichteten Beiträge an die italienische Sozialversicherung überwiesen werden. Bedingung ist, dass ihnen noch keine Leistungen der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gewährt worden sind und dass sie die Schweiz verlassen haben, um sich endgültig in Italien oder in einem Drittstaat niederzulassen.

3.2 Haben bei Ehepaaren beide Gatten Beiträge an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichtet, so kann jeder gesondert die Überweisung seiner eigenen Beiträge verlangen. Wurden die Beiträge der Ehefrau allein überwiesen, so beschränkt sich der Anspruch des Ehemanns auf eine einfache Rente der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; die Gewährung einer Zusatzrente für die Ehefrau ist ausgeschlossen (Art. 1 Abs. 1 der Zusatzvereinbarung). Abs. 1 Abs. 2 der Zusatzvereinbarung hält explizit fest, dass italienische Staatsangehörige, deren Beiträge in Anwendung von Abs. 1 an die italienische Sozialversicherung überwiesen wurden, sowie ihre Hinterlassenen gegenüber der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung keinerlei Ansprüche mehr geltend machen können.

3.3 Seit dem Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens (APF; SR 0.142.112.681) und der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (SR 0.831.109.268.1) ist die im Abkommen mit Italien bei Verlassen der Schweiz vorgesehene Überweisung der AHV-Beiträge an die heimatliche Versicherung nicht mehr möglich (vgl. Müller Roland A., Soziale Sicherheit einschliesslich Anpassungen des schweizerischen Rechts, in: Thürier Daniel et. al., Bilaterale Verträge I & II Schweiz – EU. Handbuch, Zürich 2007, S. 218 Rz. 70). Das Freizügigkeitsabkommen ist auf den 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Der Ehemann der Beschwerdeführerin stellte den Auszahlungsantrag offenbar im April 2002 (unklar, ob am 2. April 2002 [IV-act. 7-27 unten] oder am 22. April 2002 [IV-act. 7-17]). Somit gelangte das auf den 1. Juni 2002 in Kraft getretene Freizügigkeitsabkommen offenbar noch nicht zur Anwendung, weshalb die Schweizerische Ausgleichskasse die Überweisung der AHV-Beiträge am 20. November

2003 verfügungsweise bewilligte und in die Wege leitete (IV-act. 7-2 f.). Diese Verfügung ist unangefochten in Rechtskraft erwachsen. 3.4 Der Ehemann der Beschwerdeführerin liess sich also noch unter der Geltung der Zusatzvereinbarung zum Abkommen mit Italien die AHV-Beiträge an die italienische Sozialversicherung INPS überweisen, was möglich war, weil auch die Beschwerdeführerin selbstständig Beiträge an die schweizerische AHV entrichtet hatte. Nach dem Wortlaut des Art. 1 Abs. 1 der Zusatzvereinbarung beschränkt sich der Anspruch des Ehemanns auf eine einfache Rente der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, wenn nur die Beiträge der Ehefrau überwiesen wurden. Ebenso sehen dies die Originaltexte dieses Absatzes auf Italienisch und Französisch vor. Bei Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung kannte das schweizerische IVG noch keine Zusatzrente für den Ehemann. Die geschlechtsneutrale Formulierung fand erst im Zuge der 10. AHV-Revision Eingang ins IVG. Entsprechend war auch die Zusatzvereinbarung zum Abkommen mit Italien noch nicht geschlechtsneutral formuliert. Freilich ist hier jedoch nicht zwischen Frauen und Männern zu differenzieren. In der Botschaft des Bundesrats vom 5. November 1969 betreffend die Genehmigung einer Zusatzvereinbarung zum Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Italien wird denn auch nicht zwischen Frauen und Männern unterschieden, sondern einheitlich der Begriff "italienische Staatsangehörige" verwendet (BBl 1969 II S. 1201). Somit ist davon auszugehen, dass sich auch der Anspruch von Ehefrauen, deren Ehemänner sich die Beiträge nach Italien überweisen liessen, nur auf eine einfache AHV- oder IV-Rente beschränkt, die Gewährung einer Zusatzrente für den Ehemann also ausgeschlossen ist. Dass der Beschwerdeführerin nach Überweisung der zugunsten ihres Ehemanns entrichteten AHV-Beiträge eine Zusatzrente verwehrt bleibt, stellt keine Verletzung des im Abkommen statuierten Grundsatzes der Gleichstellung schweizerischer und italienischer Staatsangehöriger dar, bleibt es den Vertragsparteien aufgrund von Art. 2 des Abkommens doch ausdrücklich unbenommen, partiell vom Gleichstellungsgrundsatz abzuweichen. Eben eine solche Relativierung sieht Art. 1 der Zusatzvereinbarung insoweit vor, als die italienische Staatsangehörige, deren Ehemann die Schweiz derart definitiv verlässt, dass er seine AHV-Beiträge an die italienische Sozialversicherung überweisen lässt, für diesen generell keine Leistungen der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beanspruchen kann. Dabei wird es den italienischen Ehegatten freigestellt, sich für oder gegen diese Lösung zu entscheiden (so auch explizit für Italien das Bundesgericht im an sich die Türkei betreffenden Entscheid I 525/00 vom 8. August 2001, Erw. 3d). 3.5 Somit ist der Einwand der Beschwerdeführerin, ihr Ehemann erfülle die Anspruchsvoraussetzungen des Art. 34 Abs. 1 IVG, weshalb der Gewährung einer Zusatzrente für den Ehemann nichts entgegenstehe, unbehelflich. Obwohl der Ehemann mindestens ein volles Beitragsjahr aufweisen kann, ändert dies nichts daran, dass ihm nach dem Gesagten aufgrund des vorrangigen Sozialversicherungsabkommens zwischen der Schweiz und Italien kein entsprechender Anspruch zusteht.

E. 4

4.1 Zum Zeitpunkt, ab dem der Anspruch auf eine Zusatzrente für den Ehemann der Beschwerdeführerin weggefallen ist, gilt es folgendes festzuhalten. Bei Eintritt der rentenbegründenden Invalidität der Beschwerdeführerin am 1. Januar 2002 war ihr Ehemann noch in der Schweiz wohnhaft und erwerbstätig. Da er zu jenem Zeitpunkt die Anspruchsvoraussetzungen des Art. 34 IVG erfüllte, hatte die Beschwerdeführerin unbestrittenermassen Anspruch auf eine Zusatzrente für ihn. Nach Ansicht der Beschwerdegegnerin erlöschte der Anspruch per April 2002, da der Ehemann am 28. März

2002 nach Italien ausgereist sei (IV-act. 11-1). Fraglich ist, ob bereits die Wohnsitzverlegung des Ehemanns den Zusatzrentenanspruch der Beschwerdeführerin enden liess. 4.2 Die Zusatzvereinbarung zum Abkommen enthält keine explizite Regelung, auf welchen Zeitpunkt der Anspruch auf eine laufende Ehegattenzusatzrente wegfällt, wenn sich der Ehegatte, für den die Zusatzrente ausgerichtet wird, seine AHV-Beiträge an die italienische Sozialversicherung ausbezahlen lässt. Nach dem Wortlaut von Art. 1 Abs. 1 der Zusatzvereinbarung beschränkt sich der Anspruch des Ehemanns auf eine einfache Rente, wenn die Beiträge der Ehefrau allein nach Italien überwiesen wurden. Art. 1 Abs. 2 der Zusatzvereinbarung hält fest, dass italienische Staatsangehörige, deren Beiträge überwiesen wurden, gegenüber der schweizerischen AHV und IV keinerlei Ansprüche mehr geltend machen können. Diese Bestimmungen nehmen also auf die Überweisung der AHV-Beiträge an die italienische Sozialversicherung Bezug. 4.3 Da der Ehemann der Beschwerdeführerin die Voraussetzung des Art. 34 Abs. 1 lit. a IVG grundsätzlich erfüllte, kann das Datum der Wohnsitzverlegung nach Italien per Ende März 2002 – sollte eine solche denn tatsächlich stattgefunden haben, was offen bleiben kann – für sich allein nicht relevant sein. Vielmehr erscheint es als gerechtfertigt, das Ende des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf eine Zusatzrente für ihren Ehemann auf das Datum der tatsächlich erfolgten Überweisung der AHV-Beiträge an die italienische Sozialversicherung festzulegen. Die Überweisung sollte gemäss Verfügung der Schweizerischen Ausgleichskasse vom 20. November 2003 innert 60 Tagen erfolgen (IV-act. 7-3). Die Akten enthalten keine Auskunft darüber, an welchem Datum die Überweisung an das INPS schliesslich erfolgte. Die Beschwerdegegnerin wird dies abzuklären haben. Ausgehend vom Ergebnis dieser Abklärung hat sie im Anschluss die Rückforderung neu zu berechnen.

E. 5

5.1 Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin macht geltend, selbst wenn die Zusatzrente zu Unrecht ausgerichtet worden sein sollte, komme eine Rückforderung wegen Verwirkung der Rückforderungsfrist nicht in Frage. Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) lässt den Rückforderungsanspruch mit dem Ablauf eines Jahres erlöschen, nachdem die Versicherungseinrichtung Kenntnis von der Unrechtmässigkeit des Leistungsbezugs erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Geht die unrechtmässige Leistungsausrichtung auf einen Fehler des Versicherungsträgers zurück, beginnt die einjährige Verwirkungsfrist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Träger bei Beachtung der ihm zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen (BGE 124 V 380 Erw. 1; Urteil 8C_824/2007 vom 15. Mai 2008, Erw. 3.2.2). Das Bundesgericht lässt also nicht das erstmalige unrichtige Handeln (oder Nichthandeln) des Versicherungsträgers als fristauslösend genügen; es stellt vielmehr auf jenen Tag ab, an dem sich die Amtsstelle später – beispielsweise anlässlich einer Rechnungskontrolle – unter Anwendung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit über ihren Fehler hätte Rechenschaft geben müssen (BGE 110 V 306 neues Fenster f., Erw. 2b in fine). Diesen Grundsatz, wonach nicht der ursprüngliche Irrtum, sondern erst ein "zweiter Anlass" die relative Verwirkungsfrist auslöst, hat das Bundesgericht wiederholt bestätigt (z.B. in BGE 124 V 380 neues Fenster ; SVR 2002 IV Nr. 2 S. 5; in den Entscheiden P 17/02 vom 2. Dezember 2002, Erw. 3.3, und kürzlich 8C_824/2007 vom 15. Mai 2008, Erw. 3.2.2; siehe auch Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2003, Rz. 27 zu Art. 25; SVR 2001 IV Nr. 30). 5.2 Nach der

Rechtsprechung hat folgendes zu gelten: Hat der Versicherungsträger bei zumutbarer Aufmerksamkeit einen möglichen Fehler im Nachhinein erkannt, sind die Hinweise auf einen Rückforderungsanspruch aber noch unvollständig, so hat er die noch erforderlichen Abklärungen innert angemessener Zeit vorzunehmen. Unterlässt er dies, ist der Beginn der Verwirkungsfrist auf den Zeitpunkt festzusetzen, in dem der Versicherungsträger seine unvollständige Kenntnis (nach Entdecken des möglichen Fehlers) mit dem erforderlichen und zumutbaren Einsatz so zu ergänzen im Stand war, dass der Rückforderungsanspruch hätte geltend gemacht werden können. Ergibt sich jedoch aus den vorliegenden Akten bereits die Unrechtmässigkeit der Leistungserbringung, beginnt die einjährige Frist, ohne dass Zeit für eine weitere Abklärung zugestanden würde (K 70/06 vom 30. Juli 2007, Erw. 5.1). Das Bundesgericht wollte mit diesen Ausführungen eindeutig nicht die konstante, in BGE 110 V 304 begründete Rechtsprechung ändern. Vielmehr wollte es verdeutlichen, dass das zumutbare Erkennenkönnen des Fehlers Ausgangspunkt ist. Nimmt der Versicherungsträger nach diesem Zeitpunkt innert angemessener Zeit notwendige weitere Abklärungen vor, so beginnt die Verwirkungsfrist für die Rückforderung erst nach Abschluss der Abklärungen zu laufen. Sind weitere Abklärungen beim Erkennen des Fehlers nicht notwendig, beginnt die Frist direkt mit jenem Erkennen zu laufen (aber nicht früher). Es wäre im Übrigen angesichts solcher Komplikationen, wie dieses Gericht schon mehrfach vorgeschlagen hat, sachdienlicher, die effektive Kenntnis als Ausgangspunkt der Verwirkungsfrist zu nehmen, wie dies in anderen Rechtsgebieten ausdrücklich vorgesehen wird (vgl. auch den Entscheid EL 2008/13 des st. gallischen Versicherungsgerichts vom 17. Juli 2008, Erw. 6.1 und 6.2).

5.3 Die Beschwerdegegnerin wurde von der Schweizerischen Ausgleichskasse in F.____ versehentlich nicht über die Auszahlung der AHV-Beiträge des Ehemanns der Beschwerdeführerin nach Italien informiert (vgl. IV-act. 6). Bevor sie über diesen Sachverhalt in Kenntnis gesetzt wurde, musste und konnte sie nicht davon ausgehen, dass allenfalls kein Anspruch auf eine Zusatzrente für den Ehemann der Beschwerdeführerin mehr bestehen würde. Erst durch deren Anmeldung für eine Altersrente, die bei der Ausgleichskasse am 27. Dezember 2006 einging (IV-act. 17), wurden Unstimmigkeiten erkannt. Auf Anfrage sandte die Schweizerische Ausgleichskasse der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen am 3. Januar 2007 die notwendigen Unterlagen (IV-act. 7 mit Beilagen; vgl. auch IV-act. 6). Die Verwirkungsfrist für die Rückforderung begann somit erst mit Erhalt des Schreibens der Schweizerischen Ausgleichskasse vom 3. Januar 2007 zu laufen. Mit der am 11. Januar 2007 Verfügung erlassenen wurde sie eindeutig eingehalten. Die Rückforderung ist also nicht zufolge Verwirkung untergegangen. Nach Kenntnis des Überweisungsdatums der AHV-Beiträge des Ehemanns hat die Beschwerdegegnerin also über die Rückforderung neu zu verfügen, wobei sie die Rückforderungssumme gegebenenfalls mit der Nachzahlung der Ergänzungsleistungen, die infolge des Wegfalls der Zusatzrente zu erfolgen hat, verrechnen kann.

E. 6

6.1 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Überweisung der AHV-Beiträge ihres Ehemanns an das INPS keinen Anspruch auf eine Zusatzrente mehr hat. Die Sache ist bei teilweiser Gutheissung der Beschwerde und unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie bei der Schweizerischen Ausgleichskasse das Überweisungsdatum erfrage, die Rückforderung der zuviel bezahlten Zusatzrente neu berechne und darüber verfüge.

6.2 Der Beschwerdeführerin wurden die unentgeltliche

Rechtspflege und Rechtsverteiständung am 14. März 2007 bzw. 17. April 2007 bewilligt. Wenn ihre wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten, kann sie jedoch zur Nachzahlung der Gerichtskosten, der Auslagen für die Vertretung und der vom Staat entschädigten Parteikosten verpflichtet werden (Art. 288 Abs. 1 ZPO/SG i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP/SG).

6.2.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- erscheint als angemessen. Da die Rückforderung erst ab einem späteren als dem von der Beschwerdegegnerin verfügten Zeitpunkt gerechtfertigt ist, ist von einem teilweisen Obsiegen beider Parteien auszugehen. Die Gerichtsgebühr ist ihnen entsprechend in der Höhe von je Fr. 300.- aufzuerlegen. Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist die Beschwerdeführerin von der Bezahlung ihres Anteils zu befreien.

6.2.2 Da die Beschwerdeführerin teilweise obsiegt, hat sie einen reduzierten Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist vom Gericht ermessensweise festzusetzen, wobei insbesondere der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand Rechnung zu tragen ist. Bei vollständigem Obsiegen wäre aufgrund des späten Verfahrenseintritts des Rechtsanwalts eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Wegen des nur teilweisen Obsiegens erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 1'250.- als gerechtfertigt. Die Beschwerdegegnerin hat den Rechtsanwalt der Beschwerdeführerin somit mit Fr. 1'250.- zu entschädigen.

6.2.3 Das aufgrund des teilweisen Obsiegens nicht von der Beschwerdegegnerin zu bezahlende Honorar von Fr. 1'250.- ist im Rahmen der unentgeltlichen Rechtsverteiständung zu vergüten und deshalb um 20% zu reduzieren (Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ist somit vom Staat mit Fr. 1'000.- zu entschädigen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden:

1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung der Verfügung vom 11. Januar 2007 teilweise gutgeheissen und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie im Sinne der Erwägungen weitere Abklärungen vornehmen und anschliessend über die Höhe der Rückforderung neu verfüge.
2. Die Beschwerdegegnerin hat einen Anteil an der Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 300.- zu bezahlen. Die Beschwerdeführerin wird im Sinne der Erwägungen von der Bezahlung ihres Anteils an der Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 300.- befreit.
3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'250.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.
4. Der Staat hat den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin zuzufolge unentgeltlicher Rechtsverteiständung mit Fr. 1'000.- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.